

Vorhabenbezogener Bebauungsplan
„Nahversorger Bienroder Straße 24“

WA 72

Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3(2) BauGB in der Zeit vom 25.06.2010 bis 26.07.2010.

Stellungnahme 01 vom 02.07.2010	Stellungnahme der Verwaltung
<p>(...) Wir haben im Rahmen der öffentlichen Auslegung den Entwurf zu o.g. Bebauungsplan und die zugehörigen Gutachten eingesehen und nehmen hierzu als betroffene Anwohner wie folgt Stellung:</p> <p>1) zum vorhabensbezogenen Bebauungsplan allgemein</p> <p>Wie bekannt laufen zurzeit die Baumaßnahmen für die Verlängerung der Start- und Landebahn des Flughafens. Damit verbunden ist die Kappung der Grasseler Straße im Herbst. Hierdurch wird es -zumindest temporär bis zur Fertigstellung einer Umfahrung und auch bei Realisierung einer Umfahrungsvariante - zu einer spürbaren Zunahme des Durchgangsverkehres durch Waggum kommen. Dies wird auch im Gutachten WVI zum vorhabensbezogenen Bebauungsplan zahlenmäßig dargelegt.</p> <p>Die Politik, die den Ausbau des Flughafens will, hat den Waggumer Bürgern versprochen, sich für eine vertretbare Lösung (Umfahrung) einzusetzen, um die Bürger zu entlasten.</p> <p>Angesichts der ohnehin zu erwartenden Verkehrszunahme halten wir es im Sinne einer versprochenen Entlastung Waggums für eine völlig kontraproduktive Maßnahme, an der geplanten Stelle einen Vollsortimenter zu errichten. Mit diesem wird nämlich ein eindeutiges Signal gesetzt und ein neuer Anreiz geschaffen, durch den Ortskern von Waggum durchzufahren. anstelle eine -wie auch immer aussehende - Umfahrung zu nutzen. Die versprochene Entlastung wird damit konterkariert und es wird - wie auch zahlenmäßig von WVI belegt - über die</p>	<p>Zu 1) Die großräumige Lage des Nahversorgers sowie die derzeit diskutierten Umfahrungsvarianten des Flughafens sind nicht Gegenstand dieses Planverfahrens.</p> <p>Der vorgesehene Standort bietet den Vorteil, in die vorhandene Struktur des Ortsteiles Waggum eingebunden zu sein. Die Erreichbarkeit ist auch für Fußgänger und Radfahrer aus der unmittelbaren Umgebung problemlos möglich.</p>

Verfahrensstand: *Satzungsbeschluss*

Vorgelegt von: **carsten meier** architekten stadtplaner

durch die Startbahnverlängerung erzeugte Verkehrszunahme hinaus zu einer weiteren Erhöhung des Verkehrs, Lärms, der Umweltbelastung und nicht zuletzt einer weiteren Sicherheitseinbuße für die Fußgänger und Radfahrer an den ohnehin schmalen Wegen kommen. Dies ist für die Waggumer Bürger nicht hinnehmbar.

An anderen Stellen (Ortseingang Waggum von Bienrode kommend oder in der Straße "Am Flughafen" wäre ein Supermarkt jedoch in jedem Falle in einer attraktiven Lage für die Bürger und den Investor, direkt an jeder zur Zeit untersuchten Umfahrungsvariante und ohne eine Mehr an Durchgangsverkehr für den ohnehin stark belasteten Ort zu erzeugen.

2) zum vorhabensbezogenen Bebauungsplan, Punkt B, 11, 1. sowie "Begründung und Umweltbericht", Punkte 5.7 und 5.11

Es ist vorgesehen, an der südlichen Seite der Bienroder Straße 3 Fahnen mit einer maximalen Höhe von 8,0 m aufzustellen.

Für die Anwohner bedeutet dies eine Geräuschbelästigung (Flattern der Fahnen, Klappern der Seile am Mast), vor allem in Zeiten der schützenswerten Nachtruhe. Darüber hinaus wären die Fahnen aus optischen Gesichtspunkten eine Beeinträchtigung des Ortsbildes. Aufgrund der besonderen Örtlichkeit in Waggum sind die Fahnen jedoch in keinem Fall als Werbung erforderlich.

Wer in Waggum wohnt, weiß, dass es einen neuen Supermarkt gibt, der nach Schließung des ebenfalls von Edeka betriebenen NP-Marktes keinerlei Konkurrenz besitzt. Für Waggumer Bürger ist daher keine Werbung der beschriebenen Größenordnung erforderlich. Werbung kann damit höchstens für den Durchgangsverkehr sinnvoll sein.

Der Supermarkt soll direkt an der (einzigen) Hauptstraße errichtet werden. Wer also mit seinem Auto durch Waggum auf der Bienroder Straße unterwegs ist, sieht den Markt zwangsläufig auch ohne Fahnen, weil er direkt daran vorbeifährt. Aus Richtung Ortskern könnte man die Fahnen frühestens ab Höhe "Im Schühfeld" erkennen. Dann ist man aber ohnehin gleich da. Aus Richtung Bienrode kommend muss man nach Waggum einen Anstieg überwinden. Zudem

Um die Erreichbarkeit des Marktes auch für Fußgänger und Radfahrer gefahrlos zu ermöglichen, wird auf der Höhe des Eingangs eine bauliche Querungshilfe über die Bienroder Str. errichtet. Sie bietet guten Schutz beim Überschreiten der Straße und trägt neben einer verstärkten Nutzung des Marktes durch Fußgänger und Radfahrer insbesondere auch zur Geschwindigkeitsreduzierung bei.

Zu 2)

Werbung ist normaler Bestandteil eines gewerblichen Betriebes. Die Fahnenmasten dienen als Kennzeichnung des jeweiligen Betreibers des Nahversorgers, der allein durch die Ausformung des Baukörpers nicht zu identifizieren ist.

Eine Unverhältnismäßigkeit in Anzahl und Höhe der Fahnenmasten wird nicht gesehen.

Der Marktbetreiber hat mit Schreiben vom 06.08.2010. ausgeführt, dass er an seinen Standorten nur Fahnenmasten mit innenliegender Seilführung verwendet. Bei diesen ist die Hauptlärmquelle, das Schlagen des Seiles am Mast, ausgeschlossen. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens wird die Einhaltung dieser Ausführung überprüft.

Das angesprochene Flattern der Fahnen erfolgt nur bei hohen Windstärken. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Wohnumfeldes wird nicht gesehen.

wäre der Blick auf die Fahnen durch die Bäume seitlich des Modellauto-Platzes und des Verkehrsübungsplatzes verdeckt. Man könnte auch hier die Fahnen frühestens sehen, wenn man am Ortseingang von Waggum angekommen ist. Von dort sind es nur noch 100 m bis zum Supermarkt. Von Süden (Hermann-Blenk-Strasse) wären die Fahnen gar nicht zu erkennen, da sie vom Gebäude (H= 8 m) selbst verdeckt werden würden.

Zusammenfassen stellen wir fest, dass die Aufstellung von Fahnen als Werbemittel unverhältnismäßig ist. Die Beeinträchtigung der Anwohner sollte vermieden werden. Als Werbemaßnahme ist die Aufstellung eines Schildes (vergleichbar Netto-Markt in Bienrode) vollkommen ausreichend. Dieses wäre aus den möglichen Blickwinkeln, die durchfahrende Bürger einnehmen können, ausreichend sichtbar. Des Weiteren ist die Gebäudegestaltung selbst als derart markant geplant, dass sie "als weithin sichtbares Zeichen des Nahversorgers" dienen soll.

3) zum vorhabensbezogenen Bebauungsplan, Punkt B, II, 2. sowie "Begründung und Umweltbericht", Punkt 5.3

Der neu zu erstellende Supermarkt soll eine Höhe $\leq 6,5$ m aufweisen. Für den Eingangsbereich ist jedoch eine Höhe von $\leq 8,0$ m auf einer Fläche von maximal 70 m^2 zulässig. Dies wird in der Begründung damit gerechtfertigt, dass der Eingangsbereich "als weithin sichtbares Zeichen des Nahversorgers" diene. Zudem diene es der Auffindbarkeit des Eingangs".

Gleichzeitig wird jedoch in der Begründung die "architektonische und städtebauliche Qualität an dieser repräsentativen Stelle" als zu sichemnd erklärt. Der vorliegende Entwurf des Gebäudes wird dieser Anforderung jedoch nicht gerecht.

Wir halten eine Gebäudehöhe von 8,0 m in Anbetracht der Nachbarbebauung, bestehend aus Einfamilienhäusern, für unverhältnismäßig und architektonisch unglücklich, da der Supermarkt damit den Ortseingangsbereich von Waggum dominiert, statt sich in die vorhandene Bebauung einzufügen. (Neu zu erstellende Einfamilienhäuser im gleichen Straßenzug müssen sich in die vorhandene Bebauung einfügen. Gleiches sollte -soweit das technisch möglich ist -auch hier gelten.)

Zu 3)

Es ist unbestritten, dass ein Einkaufsmarkt aus seiner Nutzung heraus bauliche Dimensionen aufweist, die nicht der von Einfamilienhäusern entspricht. Insofern lässt sich die Höhenvorgabe auch nicht aus der Prägung der Nachbarschaft ableiten.

Die Gebäudehöhe entspricht mit maximal 6,50 m der Mindesthöhe, die zur Nutzung eines Nahversorgers nötig ist.

Um die Maßstäblichkeit zur umgebenden Bebauung zu wahren, findet eine Differenzierung des Baukörpers durch die Erhöhung des Eingangsbereiches statt. Auch die umfangreiche Begrünung trägt zur harmonischen Einfügung des Vorhabens bei.

Der Eingangsbereich ist überhöht, um das ansonsten vielschichtig interpretierbare Gewerbegebäude als öffentlich zugänglichen Nahversorger zu kennzeichnen und eine Beschilderung auf das Minimum zu reduzieren. Das Gebäude wird somit als ortsbildverträglich eingestuft.

<p>Zur Notwendigkeit dieser Gebäudehöhe aus Gründen der "Sichtbarkeit von Feme" gelten die unter 1) gemachten Anmerkungen sinngemäß.</p> <p>4) zu Begründung und Umweltbericht, Pkt 3</p> <p>In der "Nahversorgungsuntersuchung für die Gesamtstadt Braunschweig" wurde festgestellt, dass vor allem in Bevenrode ein Mangel an Nahversorgung besteht.</p> <p>Waggum selbst ist gut versorgt: -1 Discounter (NP, betrieben durch Edeka) mit Bäcker -1 Bäcker -1 Zeitschriften-/ Schreibwarenladen -1 Fleischer -2 Blumenläden -1 Schuhladen -1 Buch-/ Spielzeugladen -1 Apotheke</p> <p>Zusätzlich befindet sich ein weiterer Discounter in Geh- und Fahrradreichweite.</p> <p>Ziel im Sinne einer Verbesserung der Nahversorgungslage müsste es daher sein, einen Nahversorger in Bevenrode oder am Ortsausgang Waggum Richtung Bevenrode anzusiedeln.</p> <p>5) zu Begründung und Umweltbericht, Punkt 4.7.2 und Gutachten LAREG vom 02.06.2010</p> <p>Das inzwischen vorliegende Gutachten von LAREG belegt, dass in dem alten Trafohäuschen Fledermäuse heimisch sind. Gleichzeitig wird in diesem Gutachten gefordert, dass als Ausgleich für den Abbruch des bestehenden Fledermausquartiers bauliche Maßnahmen zu ergreifen sind, die die Nutzung des neuen Gebäudes als Tages- und Wochenstubenquartier ermöglichen.</p> <p>In den ausgelegten Entwurfsunterlagen sind zu diesen Maßnahmen noch keine Angaben enthalten. Diese müssten ergänzt werden.</p> <p>6) zu Begründung und Umweltbericht, Punkt 4.7.6 und Gutachten Dekra vom 20.08.2010</p> <p>In dem vorliegenden Schallgutachten der Dekra werden die Lärmimmissionen aus dem Liefer- und Kundenverkehr des neuen Supermarktes für die Anwohner abgeschätzt.</p>	<p>Zu 4)</p> <p>Die großräumige Lage und Notwendigkeit des Nahversorgers ist nicht Gegenstand dieses Planverfahrens.</p> <p>Die erwähnte „Nahversorgungsuntersuchung von 2004 weist das Gebiet als „noch zufriedenstellend“ aus, eine Verbesserung scheint hier angebracht, sowohl für Waggum als auch für Bevenrode.</p> <p>Der Einzelhandelsverband Harz-Heide hat das Vorhaben im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4.2 BauGB als verträglich bezeichnet, ebenso das Referat Stadtentwicklung.</p> <p>Es entspricht dem „Zentrenkonzept Einzelhandel“ der Stadt Braunschweig.</p> <p>Zu 5)</p> <p>Eine Kartierung der Ein- und Ausflugsaktivität von Fledermäusen durch das Büro LaReG vom 21.06. bis zum 05.07. 2010 hat ergeben, dass die Gebäude nicht als Sommerquartier und/oder Wochenstube von Fledermäusen genutzt werden.</p> <p>Gleichwohl werden in Absprache zwischen dem Investor und der unteren Naturschutzbehörde Quartiersmöglichkeiten auf dem Grundstück vorgesehen.</p> <p>Zu 6)</p> <p>Im Rahmen der Umsetzung der Vorgaben aus dem Urteil des OVG Lüneburg wurden mögliche Umfahrungsalternativen des Flughafens geprüft. Eine abschließende Entscheidung hierüber steht derzeit noch aus. Unabhängig davon sind die durch den Flug-</p>
---	---

Dabei wird der Supermarkt als aus dem Gesamtverkehrsfluss herausgelöst betrachtet.

Das Gutachten von WVI vom Oktober 2009 hat ergeben, dass durch die parallel stattfindende Baumaßnahme der Startbahnverlängerung mit der Kappung der Grasseler Straße eine deutliche Zunahme des Durchgangsverkehres in Waggum zu erwarten ist. Dabei wird -zumindest temporär bis zur Fertigstellung einer Umfahrung oder dauerhaft, wenn keine Umfahrung Waggums gebaut wird -eine Zunahme des Verkehrs um 81 %, bzw. nach Fertigstellung einer eventuellen Ostumfahrung eine Zunahme um 59% prognostiziert.

In dem Schallschutzgutachten der Dekra erfolgt jedoch keine Berücksichtigung dessen, dass die Anwohner Waggums gleichzeitig durch beide Bauvorhaben stärker durch Verkehrslärm belastet werden.

In einem Ergänzungsgutachten sollte daher untersucht werden, ob die zulässigen Grenzwerte der Lärmimmission für die Anwohner in der Summe beider Mehrbelastungen eingehalten werden.

7) zu Begründung und Umweltbericht, Punkt 4.7.9 c)

Es wird in 4.7.6 dargestellt, dass die durch den Supermarkt entstehenden Lärmbelastungen der Anwohner durch entsprechende Maßnahmen kompensiert (d.h. auf den Ist-Zustand gebracht) würden.

Die in 4.7.9 c) beschriebene Lärmschutzwand entlastet jedoch nur die Anwohner der Stichstraße, nicht aber die Anwohner der gegenüberliegenden Straßenseite. Durch welche Maßnahmen sollen die Mehrbelastungen für diese Menschen kompensiert werden?

8) zu Begründung und Umweltbericht, Punkt 5.5

Die Erschließung des Supermarktes soll über die Bienroder Straße und die vorhandene Flughafenzufahrt der Segelflieger erfolgen.

Aus Sicht der Anwohner wäre es wünschenswert, dass die Planung die Möglichkeit offenlässt, im Falle einer Realisierung der Südumfahrung Waggums eine Erschlie-

hafenausbau erzeugten möglichen Verkehrsströme der unterschiedlichen Varianten nicht Gegenstand dieses Bebauungsplanes.

Soweit mit der Entscheidung über eine Umfahrungsvariante Lärmbelastungen zu erwarten wären, sind diese im dortigen Verfahren zu behandeln.

Zu 7)

Die Begründung beschreibt, dass durch die festgesetzten Lärmschutzmaßnahmen die relevanten Immissionswerte eingehalten werden. Eine vom Einwender unterstellte Zurückbringung auf den Ist-Zustand ist damit nicht verbunden.

Dem Gutachten der DEKRA ist zu entnehmen, dass außer der östlich anschließenden Bebauung alle anderen Bereiche innerhalb der entsprechenden Lärmschutz-Richtwerte liegen und somit keine weiteren Lärmschutzmaßnahmen notwendig werden. Von einer erheblichen Belästigung ist insofern nicht auszugehen.

Zu 8)

Die derzeitige Planung geht von den vorhandenen Straßen aus. Über eine alternative Flughafenumfahrung ist noch keine abschließende Entscheidung gefallen. Es ist daher nicht möglich, etwaige Alternativer-schließungen zu erörtern, zumal konkrete Ausbauplanungen nicht vorliegen. Grundsätzlich kann aber festgestellt werden, dass der zur Realisierung anstehende Entwurf einer Anbindung von Süden nicht entgegensteht.

<p>ßung für Kunden auch und für Lieferverkehr ausschließlich von der Umfahrung hervorzunehmen. Dies würde zu einer Minderung der Lärmbelastung der Anwohner führen, da der Durchgangsverkehr durch den Ort zum Supermarkt geringer ausfallen würde.</p> <p>9) zu Begründung und Umweltbericht, Punkt 5.5.3</p> <p>Es ist im Rahmen der Baumaßnahme vorgesehen, an der südlichen Seite der Bienroder Straße den fehlenden Fußweg zu ergänzen und als Querungshilfe der Hauptstraße eine Verkehrsinsel herzustellen.</p> <p>Zur Gewährleistung einer ausreichenden Verkehrssicherheit gerade für ältere Menschen und Kinder und in Anbetracht der zu erwartenden Verkehrssteigerung durch die Startbahnverlängerung wäre es aus Sicht der Anwohner wünschenswert, die Querung zusätzlich mit einem Zebrastreifen auszurüsten.</p> <p>10) zu Begründung und Umweltbericht, Punkt 5.5.5</p> <p>Die Lieferzufahrt von der Bienroder Straße aus muss so gestaltet werden, dass ein Wenden der LKW auf dem Parkplatz selbst möglich ist. Anderenfalls würden die LKW nämlich - wie bei den Rodungsarbeiten bereits geschehen - vorwärts in die Straße "Am Steinring" einfahren und dann rückwärts in die Supermarkteinfahrt hinein. Die damit verbundene Zusatzbelastung der Anwohner und Verkehrsbeeinträchtigung sollte durch entsprechende Parkplatzgestaltung ausgeschlossen werden. (...)</p>	<p>Zu 9) Ein zusätzlicher Zebrastreifen ist nicht notwendig. Aus verkehrlicher Sicht ist die geplante Querungshilfe mit Verkehrsinsel eine sichere und praxiserprobte Lösung.</p> <p>Zu 10) Die Dimensionierung der Fahrwege und Wendemöglichkeiten auf dem Baugrundstück wurde so gewählt, dass Anlieferverkehre auf dem Grundstück wenden können.</p> <p><u>Vorschlag der Verwaltung:</u></p> <p>Die Stellungnahme enthält keine Beiträge, die Auswirkungen auf den Bebauungsplan haben.</p>
<p>Stellungnahme 02 vom 12.07.2010</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung</p>
<p>(...) ergänzend zu unserer Eingabe vom 31.08.09 halten wir folgende bauliche Maßnahmen bei der Errichtung des „Nahversorger Bienroder Str. 24“ für unerlässlich:</p> <p>1.) Die Schutzmauerhöhe entlang der Grenze des Grundstücks Bienroder Str. 22A zum Marktgrundstück beträgt 2 m. Im weiteren Verlauf bis zum Gebäudebeginn</p>	<p>Zu 1.) Die festgesetzte Höhe von min. 1,80 m ist durch das entsprechende Gutachten als bezüglich des Lärmschutzes ausreichende</p>

<p>ist die Mauerhöhe auf 3 m zu vergrößern, da die Gebäude auf den Grundstücken Bienroder Str. 26 u. 27 erheblich über dem Parkplatzniveau liegen. Neben erhöhter Lärmbelastung würden sonst die Scheinwerfer von Kundenfahrzeugen ständig in die Wohnräume leuchten.</p> <p>2.) Im Anschluss an die Mauer muss durch einen 1.8 m hohen Zaun eine Abgrenzung gegen Flugplatz und Marktgrundstück erfolgen.</p> <p>3.) Bei Entfernung des alten Grenzzaunes wird die Stichstraße -Zugang der Anlieger zu ihrer Grundstücken -, wie schon jetzt ersichtlich, beschädigt. Sie ist in einwandfreiem Zustand wieder herzurichten. Diese Forderungen erheben ebenfalls die mitunterzeichnenden Anwohner des Grundstücks Bienroder Str. 26.</p>	<p>Höhe verifiziert. Mit der Festsetzung ist den lärmtechnischen Erfordernissen genüge getan. Es bleibt den Einwendern unbelassen, mit dem Investor eine weitere Erhöhung zu verhandeln. Der Bebauungsplan steht dem nicht entgegen. Aufgrund der ebenen Anlage des Parkplatzes ist nicht zu befürchten, dass benachbarten Wohnnutzungen über Gebühr durch Scheinwerfer belästigt werden.</p> <p>Zu 2.) Der vorhabenbezogene Bebauungsplan trifft keine Festsetzungen zu Einfriedungen. Sie sind aus städtebaulicher Sicht auch nicht erforderlich.</p> <p>Zu 3.) Bauschäden während der Bauphase sind durch den Verursacher wiederherzustellen, dies ist aber nicht Gegenstand der Bebauungsplanung.</p> <p><u>Vorschlag der Verwaltung:</u></p> <p>Die Stellungnahme enthält keine Beiträge, die Auswirkungen auf den Bebauungsplan haben.</p>
<p>Stellungnahme 03 vom 24.07.2010</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung</p>
<p>„5: 11 Gestalterische Festsetzungen In der Beschreibung steht folgender Text: Der Bauteil des Eingangsbereichs ist als weithin sichtbares Zeichen überhöht (auf max. 8.00 m über Gelände) und mit einer großflächigen Verglasung, einer Farbigkeit sowie einem Werbesegment zu gestalten, um ein deutliches Zeichen für den Betreiber und die Auffindbarkeit des Eingangsbereichs zu setzen. Trotz dieses weithin sichtbaren Zeichens beabsichtigen Sie, 3 Fahnenmasten mit einer Höhe von je 8.00 m an der Bienroderstr.24 aufzustellen. Als Begründung wird ausgeführt, dass dies notwendig sei, damit der Nahversorger auch gefunden wird. Ein Bau dieser Größe, als erstes Gebäude am Ortsrand ist nicht zu übersehen. Die Fahnenmasten sind daher völlig überflüssig. Ihnen müsste bekannt sein, dass der Nahversorger direkt am Flughafen liegt und nach 3 Seiten keinerlei Windschutz besteht. Wir als Anlieger, sind nicht bereit diesen von den Fahnen (einschließlich der Befestigung</p>	<p>Werbung ist normaler Bestandteil eines gewerblichen Betriebes. Die Fahnenmasten dienen als Kennzeichnung des jeweiligen Betreibers des Nahversorgers, der allein durch die Ausformung des Baukörpers nicht zu identifizieren ist.</p> <p>Es wird ergänzend im Baugenehmigungsverfahren gefordert, dass nur Fahnenmasten mit innenliegender Seilführung verwendet werden dürfen. Bei diesen ist die Hauptlärmquelle, das Schlagen des Seiles am Mast, ausgeschlossen.</p> <p>Das angesprochene Flattern der Fahnen ist allenfalls bei hohen Windstärken zu erwarten. Solche Windstärken sind für den Standort allerdings nicht prägend. Es wird nicht verkannt, dass bei Starkwindereignissen Fahnenflattern stattfindet. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Wohnumfeldes kann darin allerdings nicht erkannt werden. (siehe auch S 1)</p>

<p>gen) ausgehenden Dauerlärm (tags u. nachts) hinzunehmen. Wir bitten Sie, auf das Aufstellen der Fahnenmasten zu verzichten.“</p>	<p><u>Vorschlag der Verwaltung:</u></p> <p>Die Stellungnahme enthält keine Beiträge, die Auswirkungen auf den Bebauungsplan haben.</p>
<p>Stellungnahme 04 vom 26.07.2010</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung</p>
<p>(...) Ihnen ist am 3.5.2010 ein Lärmschutzgutachten der DEKRA übersandt worden, worin keinerlei Rücksicht genommen wurde auf das zukünftige Verkehrsaufkommen. Bereits in diesem Jahr wird die Grasseler Straße gekappt, da es bisher immer noch kein Verkehrskonzept zur Umfahrung des Flughafens gibt, wird der Verkehr und somit die Lärmbelastigung auf der Bienroder Str. erheblich zunehmen. Nach einem Gutachten der BPR (Dipl. Ing. Bernd F. Künne und Partner), im Auftrag der Flughafengesellschaft vom November 2002, steigt die Verkehrsmenge von 3300 Fahrzeuge auf 5300 Fahrzeuge täglich. Bei diesem Verkehrsaufkommen sind die Grenzwerte von 55 db(A) tags und 45 db(A) nachts nicht mehr einzuhalten. Ich bitte um Überprüfung des Lärmgutachtens und lege unter diesen Voraussetzungen Widerspruch gegen den Bebauungsplan "Nahversorger Bienroder Str. 24" WA 76 ein.“</p>	<p>Die durch den Flughafenausbau erzeugten möglichen Verkehrsströme sind nicht Gegenstand dieses Bebauungsplanes. Die Lärmbelastigungen, die im Gutachten BPR angeführt werden, resultieren nicht aus dem Betrieb des Nahversorgers und sind somit auch nicht in dessen Verantwortungsbereich. Eine Überprüfung des Lärmschutzgutachtens der DEKRA ist nicht notwendig. Soweit mit der Entscheidung über eine Umfahrungsvariante Lärmbelastigungen zu erwarten wären, sind diese im dortigen Verfahren zu behandeln. (siehe auch S 1)</p> <p><u>Vorschlag der Verwaltung:</u></p> <p>Die Stellungnahme enthält keine Beiträge, die Auswirkungen auf den Bebauungsplan haben.</p>